



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES KANTONALEN FINANZHAUSHALTGESETZES BETREFFEND "GLOBALKREDIT FÜR PERSONALLÖHNE"

Auswertung der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes betreffend "Globalkredit für Personallöhne"	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	0
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	23.09.2025
Autor:	Marco Hofmann	Status:		DruckDatum:	23.09.2025
Ablage/Name:	Auswertung Externe Vernehmlassung NG 511.1 Antrag an Landrat			Registratur:	2024.NWFD.15

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis.....	4
3	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	6
4	Gesamturteil.....	6
5	Auswertung der Vernehmlassung.....	8
5.1	Übersicht	8
5.2	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons.....	8
5.3	Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis	23
5.4	Weitere Bemerkungen	28

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 8. April 2025 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) betreffend Globalkredit für Personallöhne zur Umsetzung der Motion der Finanzkommission zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Ebenfalls Teil dieser Vorlage sind Anpassungen des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1).

Die Motion «Vierjahres-Globalbudget für Personal» verlangt eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an das Budgetmodell im Bereich Personal des Kantons Uri. Aufgrund der Beurteilung des Urner Modells und der Adaption auf ein Nidwaldner Modell enthält die Vorlage verschiedene Anpassungen.

Die Teilrevision sieht vor, dass der Landrat einen Globalkredit für jeweils drei Jahre beschliesst. Dieser Beschluss beinhaltet den Basisbetrag und die durchschnittliche Kostensteigerungsquote. Der Regierungsrat ist verantwortlich, dass der Globalkredit über die 3-jährige Periode insgesamt eingehalten wird.

Die Vernehmlassung dauerte bis 9. Juli 2025.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die politischen Parteien;
- die politischen Gemeinden;
- die Kirch- und Kapellgemeinden;
- die paritätische Personalkommission;
- der Staats- und Gemeindepersonalverband;
- der Verband der Kantonspolizei (VKPNW);
- der Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden (LVN);
- der Lehrerinnen- und Lehrerverein Mittelschule (MLN);
- der Lehrerinnen- und Lehrerverein Berufsschule (LeBen);
- die Ausgleichskasse Nidwalden;
- das Elektrizitätswerk Nidwalden;
- die Nidwaldner Sachversicherung;
- die Pensionskasse des Kantons Nidwalden;
- das Verkehrssicherheitszentrum OW/NW.

2 Abkürzungsverzeichnis

Politische Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Kirch- und Kapellgemeinden

RKLNW	Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden
KG STA	Pfarrei Stans
KG EMO	Kath. Pfarramt Ennetmoos
KG WOL	Kirchgemeinde Wolfenschiessen
KAP WI	Kapelle Wiesenberg
KG SST	Kath. Pfarramt Stansstad
KG KER	Kapellgemeinde Kehrsiten
KG OBÜ	Kath. Kirchgemeinde Obbürgen
KAPL BÜR	Kaplanei Büren
KG BUO	Pfarrei St. Martin Buochs
KG EBÜ	Pfarrei St. Anton Ennetbürgen
KG ORB	Kapellrat/Kapellgemeinde Oberrickenbach
KG BEC	Kirchgemeinde Beckenried
KG HER	Röm. kath. Pfarrei St. Nikolaus Hergiswil
KG EMT	Kirchgemeinde Emmetten
ERKNW	Evangelisch-Reformierte Kirche NW

Selbständige Anstalten

AKNW	Ausgleichskasse Nidwalden
EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
PKNW	Pensionskasse des Kantons Nidwalden
VSZ	Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Andere

PPK	Paritätische Personalkommission
SGPV	Staats- und Gemeindepersonalverband
VKPNW	Verband der Kantonspolizei
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband LVN
MLN	Lehrerinnen- und Lehrerverein Mittelschule
LeBeN	Lehrerinnen- und Lehrerverein Berufsschule

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN	-	SP, JFNW, JMitte, JSVP
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	-	-
Kirch- und Kapellgemeinden	KG STA, KG EBÜ	KG WOL	RKLNW, KG EMO, KAP WI, KG SST, KG KER, KG OBÜ, KAPL BÜR, KG BUO, KG ORB, KG BEC, KG HER, KG EMT, ERKNW
Andere	VSZ, VKPNW, LVN, MLN	SGPV ¹ , AKNW, EWN	NSV, PKNW, Le-BeN
Total	22	4	20

¹ Grundsätzlich Verzicht auf Rückmeldung zu den einzelnen Fragen; jedoch eine Bemerkung unter Frage 11 angebracht.

4 Gesamturteil

Die Vorlage, welche die Umsetzung einer Motion betrifft, wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Zu Diskussionen Anlass gaben insbesondere die exogenen Faktoren. Zum einen betrifft es die Zuständigkeit für die Anpassung der Löhne an die Teuerung und zum anderen die "weiteren" exogenen Faktoren.

- Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird festgehalten, dass der **Teuerungsausgleich** kein exogener Faktor darstelle und der jährliche Beschluss jeweils durch den Landrat gefällt werden solle. Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat die Zuteilung des Teuerungsausgleich zu den exogenen Faktoren nach wie vor als richtig. Aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung ist der Regierungsrat dennoch bereit, die Vorlage so anzupassen, dass der Landrat im Rahmen des Budgets den jährlichen Teuerungsausgleich festlegen kann. Somit fällt dieser nicht mehr unter die exogenen Faktoren.
- Bei den Kategorien für die exogenen Faktoren wurde insbesondere die Position **"weitere exogen verursachte Lohnkosten"** moniert. Der Begriff "weitere" würde die Möglichkeit für konstruierte Begründungen aller Art eröffnen. Zudem solle im Folgejahr über zusätzliche exogene Faktoren informiert werden. Der Regierungsrat erachtet diese Position als notwendig und hält an der vorgeschlagenen Definition fest. Die Aufzählung aller exogenen Faktoren kann im Gesetz nicht abschliessend erfolgen. Daher ist die Position "weitere", welche auch im sog. Urner-Modell vorkommt, für die Handlungsfähigkeit und der Einsetzung der zeitnahen Ressourcen unabdingbar. Zu beachten ist auch, dass der Regierungsrat keinen Spielraum über den "Planungssaldo" mehr hat und Ereignisse wie die "Corona-Krise" ohne diese Position nicht effizient abgewickelt werden könnten. In der Regel sind

Leistungsaufträge für besondere Ereignisse zudem befristet. Als Alternative müsste bei einer Einschränkung auf die Auftragsvergabe an externe Partner (Sachaufwand) ausgewichen werden. Exogene Faktoren brauchen grundsätzlich einen Beschluss des Regierungsrates; der Regierungsrat passt den Globalkredit an (Art. 49d Abs. 1 kFHG). Der Regierungsratsbeschluss wird der Finanzkommission im Anschluss zur Kenntnisnahme zugestellt. Zudem wird der Landrat jeweils zusammen mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits informiert.

Bei der Konzentration auf die Kontengruppen 301 und 302 haben bis auf eine Partei alle Teilnehmenden zugestimmt. Einverstanden sind die Vernehmlassungsteilnehmenden auch, dass der Globalkredit jeweils für drei Jahre eingeräumt wird und dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft einen separaten Basisbetrag und eine separate Kostenveränderungsquote erhalten.

Die Überschreitung des Globalkredits infolge exogener Faktoren ist nur im Rahmen des Gesetzes zulässig. Dieses wird durch den Landrat verabschiedet. Bei der Umsetzung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen liegt die Kompetenz demgegenüber beim Regierungsrat. Müsste jeweils der Landrat im konkreten Anwendungsfall beschliessen, ob exogene Faktoren vorliegen, welche eine Überschreitung des Globalkredits (zusätzlicher Leistungsauftrag etc.) rechtfertigen, würde dies einen Antrag des Regierungsrats an den Landrat erfordern. Dieses zeitaufwändige Verfahren würde keine Verbesserung zum heutigen Ablauf bringen. Daher ist die im Gesetz vorgeschlagene Kompetenzaufteilung seitens Regierungsrats zwingend.

Von den Gemeinden wurde insbesondere geschätzt, dass die Autonomie durch den Wegfall an der Orientierung des Beschlusses durch den Landrat für die Anpassung der Lohnsumme gestärkt wird. Hingegen wurde geäußert, dass dadurch eine einheitliche Lohnentwicklung nicht mehr gegeben sei. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass wie bisher bei den Lehrpersonen die Lohnbänder als Richtgrösse gelten und auch bei den Verwaltungspersonen Lohnleitlinien bestehen. Die Situation wird sich mit der Einführung des "Globalkredits für Personallöhne" beim Kanton für die Gemeinden nicht wesentlich verändern. Aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren soll der Entscheid über die jährliche Teuerungsanpassung der Löhne nun weiterhin durch den Landrat erfolgen. Gleichzeitig wird im Personalgesetz festgehalten, dass sich die Gemeinden an diesem Beschluss zu orientieren haben.

Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung haben sich verschiedene kleinere Definitionsfragen in den Gesetzesartikeln ergeben, welche präzisiert wurden.

5 Auswertung der Vernehmlassung

5.1 Übersicht

Nr.	Frage	Ja	Nein	Enth.
Kantonales Finanzhaushaltsgesetz				
1	Umsetzung der Motion im kFHG	19	1	2
2	Beschränkung auf bezeichnete Kontengruppen	21	1	0
3	Festlegung jeweils für drei Jahre	21	0	1
4	Separate Festlegung für die Judikative	21	0	1
5	Bindung; Abweichungen von Globalkredit	21	0	1
6	Definition der exogenen Faktoren	20	1	1
7	Kategorien der exogenen Faktoren	17	3	2
8	Nachtrag zum Globalkredit	22	0	0
9	Berichterstattung	22	0	0
Personalgesetz				
10	Teuerungsausgleich	14	3	5

5.2 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons

Umsetzung der Motion im kFHG

Da die Motion Fiko nur für das kantonale Personal zur Anwendung kommt, erfolgt die Umsetzung insbesondere im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit für die Personallöhne nur für das kantonale Personal und nicht für die Gemeinden zur Anwendung kommt?

	Total	Wer
Ja	19	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VKPNW, MLN
Nein	1	LVN
Enth.	2	EMO ² , VSZ

² Vorliegend aufgrund der Ausführungen unter "Bemerkungen" als Enthaltung gezählt.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Ja, Art. 49a Grundsatz, Geltungsbereich Der Artikel definiert die massgebenden Kontengruppen für den dreijährigen Globalkredit. Die Kontengruppen basieren auf dem Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektion.	SVP	Kenntnisnahme
x			Die Gemeinden müssen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich an den Vorgaben aus dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz zu orientieren.	GN	Kenntnisnahme
		x	Der Gemeinderat Ennetmoos spricht sich gegen die Festlegung eines Globalkredites bei den Personallöhnen aus – namentlich auch bei den Gemeinden. Die nachfolgenden Antworten sollen gelten, sofern sich eine Mehrheit für die Gesetzesanpassung aussprechen sollte.	EMO	Kenntnisnahme Der vorgeschlagene Globalkredit ist die Umsetzung einer Motion des Landrates und wird nur beim Kanton angewendet.
		x	wir sind nicht Gemeinde, sondern ÖFFENTLICH-RECHTLICH	VSZ	Kenntnisnahme
	x		Nein, wir sind mit der Vorlage in der vorliegenden Form überhaupt nicht einverstanden. Mit der beabsichtigten Streichung von Art. 2 Abs. 4 des Personalgesetzes wird eine für die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeinden zentrale Bestimmung im Ergebnis ersatzlos gestrichen. Mit der Regelung des neuen Systems des Globalkredits für Personallöhne im kantonalen Finanzhaushaltgesetz geht zukünftig der Verweis in Art. 2 Abs. 3 PersG ins Leere! Diese Bestimmung lautet bekanntlich: "Beim Vollzug nimmt:	LVN	Teilweise Gutheissung Die kantonale Personalgesetzgebung und insbesondere die Verordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) gelten für das Lehrpersonal (sowohl von Kanton als auch für Gemeinden) weiterhin. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) darf nicht gestrichen werden, da anderenfalls eine Regelungslücke hinsichtlich der Zuständigkeiten entstehen würde. Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist; 2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist." Gemäss der Vernehmlassungsvorlage werden die Art. 32-34 PersG ersatzlos gestrichen; es wird nicht einmal erwähnt, dass die Festlegung der Personallöhne nach dem System des Globalkredits gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz erfolgt. Dieser "Kollateralschaden" wird im Vernehmlassungsbericht nicht erwähnt. Die Vereinheitlichung der Löhne für die Lehrpersonen der Gemeinden ist ein jahrzehntealtes, gut begründetes Anliegen sowohl des Kantons als auch der (damaligen Schulgemeinden). Im Zusammenhang mit den Zyklen des Lehrermangels wurde in der Bildungsgesetzgebung (später ab 2002 Volksschulgesetzgebung) sowie im kantonalen Personalgesetz [PersG von 1998] die Vereinheitlichung der Löhne der Lehrpersonen der (Schul-)Gemeinden verankert. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung von Art. 2 Abs. 4 PersG, wonach die Anpassung der Lohnsumme der Gemeinden für das folgende Jahr der Beschluss des Landrates		verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren. Es gilt überdies zu berücksichtigen, dass Art. 2 Abs. 4 PersG bereits heute nicht mehr strikt vollzogen wurde und einen grossen Handlungsspielraum beinhaltete ("orientiert"). Beantwortung Die Regelung ist neu im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz verankert und gilt nur für den Kanton. Für die Gemeinden gelten die ordentlichen Vorgaben gemäss Gemeindefinanzhaushaltsgesetzgebung. Die Lohnsumme wird somit jährlich über das Budget gesteuert. In der Praxis tritt für die Gemeinden keine wesentliche Änderung ein. Von einem "Kollateralschaden" kann keine Rede sein. Beantwortung Die Vereinheitlichung der Löhne der Lehrpersonen wird primär über die Lehrpersonalverordnung sowie die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung; NG 311.112) gesteuert. In der Lehrpersonalverordnung sind für jede Lehrpersonal-Funktion die massgebenden Lohnbänder verankert (vgl. Anhang 1). Die Gemeinden haben sich in der Entlohnungsvereinbarung dazu verpflichtet, sich an diesen kantonalen Vorgaben auszurichten (vgl. Art. 3). Die massgebenden Lohnbänder sind überdies in der Lehrpersonalverordnung abgebildet (Anhang 2) und geben einen

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			gemäss Art. 33 Abs. 2 und 3 sinngemäss v e r b i n d l i c h ist. Diese beiden Absätze regeln insbesondere die generellen und leistungsbezogenen Lohnanpassungen (Abs. 2 Ziff. 2) sowie die Anpassungen an den Arbeitsmarkt und die Anpassungen der Lohnstruktur (Abs. 3). Dieses grundsätzlich richtige System soll nun gemäss der Vernehmlassungsvorlage fallengelassen werden; damit sind wir nicht einverstanden. Es ergeben daraus sich nämlich hauptsächlich zwei Probleme: - Die Entwicklung der Löhne der beim Kanton angestellten Lehrpersonen verläuft zukünftig anders als jene der bei den Gemeinden angestellten Lehrpersonen (teilweise sind dies die genau gleichen beruflichen Anforderungen und gleichen Lohnbänder). - Die Entwicklung der Löhne bei den Gemeinden verläuft zukünftig je nach Beschluss der jeweiligen Gemeindeversammlung unterschiedlich. Es kommt dann somit zu einer Konkurrenzierung mittels unterschiedlicher Löhne der einzelnen Gemeinden. Dieser Mangel könnte nur behoben werden, wenn		klaren Rahmen für möglichst einheitliche Löhne der Lehrpersonen vor. Diese Regelungen gelten weiterhin. Das bisherige System wird nicht fallengelassen. Für die Lehrpersonen gelten die bisherigen Regelungen im Grundsatz weiterhin. Bloss das System bei der Festlegung der jährlich zur Verfügung stehenden Lohnsumme ändert auf kantonaler Stufe. Da beispielsweise die zwingende Schaffung neuer Klassen als exogene Faktoren taxiert wird (vgl. Art. 49e Abs. 2 Ziff. 1 rev.kFHG), ist dies mit keinen negativen Konsequenzen für die Schule oder die Lehrpersonen verbunden. Beantwortung Der Prozess zur Festlegung der Lohnsumme unterscheidet sich tatsächlich. Jedoch sind weiterhin die Lohnbänder gemäss der Lehrpersonalverordnung massgebend, weshalb keine Divergenz eintreten darf. Beantwortung Wie oben dargelegt, gilt die Entlöhungsvereinbarung weiterhin. Die Gemeinden müssen sich bei der Lohnfestsetzung somit an den Lohnbändern der kantonalen Lehrpersonalverordnung ausrichten. Somit wird die Konkurrenzierung nicht verschärft. Ablehnung

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			gleichzeitig das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GemFHG; NG 171.2) analog angepasst wird wie das kantonale Finanzhaushaltgesetz (kFHG; NG 511.1). Es ist dann zu entscheiden, ob dies lediglich für die Lehrpersonen der Gemeinden oder auch für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden gelten soll. Nachdem das GemFHG nicht in der Vernehmlassungsvorlage erwähnt wird, ist es unseres Erachtens illusorisch, diese zusätzlichen Regelungen direkt in die Vorlage des Landrates aufzunehmen; die Gemeinden würden sich sicherlich völlig übergangen fühlen. Wir regen an, die entsprechende Ergänzung des GemFHG im Rahmen einer zweiten Vernehmlassung den Beteiligten zu unterbreiten. Nachstehend verweisen wir trotzdem auf die entsprechenden Regelungsinhalte des GemFHG.		Das System mit den Globalkrediten ist für die Gemeinden untauglich. Insbesondere ist die Lohnsumme in den Gemeinden zu klein, weshalb personelle Veränderungen zu budgettechnischen Problemen führen könnte.

Art. 49a Grundsatz, Geltungsbereich

Der Artikel definiert die massgebenden Kontengruppen für den dreijährigen Globalkredit. Die Kontengruppen basieren auf dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Die entsprechenden Grundlagen sind im Internet unter folgendem Link publiziert: <https://www.srs-cspsch.ch/de> Bei den Kontengruppen handelt es sich um die Kontengruppen 301 und 302.

2. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Globalkredit auf die Kontengruppen Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie für Löhne der Lehrpersonen beschränkt wird?

	Total	Wer
Ja	21	Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	1	FDP

	Total	Wer
Enth.	0	-

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Das Gesetz sollte so aufgebaut sein, dass der gesamte Personalaufwand in den Geltungsbereich des Globalkredits fällt, wobei exogene Faktoren ausgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Lohnnebenleistungen darin enthalten sind.	FDP	Ablehnung Die Konzentration auf die Kontengruppen 301 & 302 macht rund 77 – 79 Prozent des Personalaufwandes aus. Dies ist eine Konzentration auf die Konten, bei denen die wesentlichen Veränderungen stattfinden und die Leistungsaufträge beinhalten. Entsprechende Erläuterungen sind im Bericht zur externen Vernehmlassung im Kapitel 3.3 aufgeführt.
x			Ja, zur Einführung und für die ersten drei Jahre und Kontengruppen. Ja zu Kontengruppen 301=Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals 302=Löhne der Lehrpersonen	SVP	Kenntnisnahme
x			Ja. Die Fokussierung auf diese zwei Kontogruppen ist sachlich und pragmatisch. Hier liegt der grösste Teil des beeinflussbaren Personalaufwands. Eine zu breite Definition würde die Steuerungswirksamkeit des Instruments verringern. Gleichzeitig erwarten wir, dass die restlichen Personalkosten wie z. B. Sozialversicherungen oder Entschädigungen weiterhin klar im Budget ausgewiesen und im Rahmen der üblichen Prozesse bewirtschaftet werden.	GLP	Kenntnisnahme
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich.	LVN	Siehe die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat

Art. 49b Abs. 1 Festlegung

Der Regierungsrat beantragt auf die Einführung einer Startphase zu verzichten und die Periode jeweils für drei Jahre festzulegen.

Eine Periode von drei Jahren entspricht dem Budget und zwei Jahre Finanzpläne. Dies ist auch die Vorgabe gemäss Art. 10 kFHG und entspricht der Planungsperiode der Verwaltung. Bei einer Periode von vier Jahren fehlen die Grundlagen.

3. Stimmen Sie zu, dass der Globalkredit jeweils für drei Jahre eingeräumt wird?

	Total	Wer
Ja	21	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN
Nein	0	-
Enth.	1	MLN

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die drei Jahre sind besser als 2x2 Jahre.	SVP	Kenntnisnahme
x			Eine dreijährige Laufzeit stellt eine sinnvolle Balance zwischen Planbarkeit und Flexibilität dar. Sie entspricht der kantonalen Finanzplanung (Budget plus zwei Finanzplanjahre) und ist operativ gut umsetzbar.	GLP	Kenntnisnahme
x			Es bedarf einer engen Begleitung der entsprechenden Departemente damit der Start funktioniert. Die dafür notwendigen Kosten sind in die Budgets aufzunehmen.	GN	Kenntnisnahme Bei einer Annahme der Vorlage ändert sich grundsätzlich innerhalb der Verwaltung wenig. Die Prozesse für die Anträge zuhanden des Regierungsrates bleiben bestehen.
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im	LVN	Siehe die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			GemFHG als zwingend erforderlich.		

Art. 49b Abs. 5 Festlegung

Zur Sicherstellung der Gewaltenteilung zwischen der Exekutive (Regierung) und der Judikative (Gerichte) sind für das Personal der Gerichte, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft die Beträge im Beschluss separat auszuweisen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Gerichte, die Schlichtungsbehörde sowie die Staatsanwaltschaft der Basisbetrag und die Kostenveränderungsquote separat festgesetzt werden?

	Total	Wer
Ja	21	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	0	-
Enth.	1	VSZ

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Gewaltenteilung ist ein zentrales Element unseres Rechtsstaats. Deshalb ist es richtig, dass für die Justizbehörden ein separater Basisbetrag und eine separate Kostenveränderungsquote vorgesehen wird. Das stärkt ihre organisatorische Unabhängigkeit und schützt sie vor potenziellen Einflussnahmen über das Personalbudget. Gleichzeitig wird so Transparenz geschaffen und der spezifische Ressourcenbedarf der Judikative sachgerecht berücksichtigt	GLP	Kenntnisnahme
x			Der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Angestellten ist dabei Beachtung zu schenken.	EMT	Kenntnisnahme

Art. 49c Abs. 1 Bindung

Der Regierungsrat und der Landrat sind an den Globalkredit gebunden.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Globalkredit bindend ist und Abweichungen nur gestützt auf die Ausgabenbremse gemäss Art. 35 Abs. 1 kFHG, exogene Veränderungen gemäss Art. 49d sowie 49e kFHG und Nachträge gemäss Art. 49f kFHG möglich sind?

	Total	Wer
Ja	21	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	0	-
Enth.	1	KG STA

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die GLP Nidwalden befürwortet eine klare gesetzlich verankerte Steuerung des Personalaufwands. Ein verbindlicher Globalkredit schafft Planungs- und Rechtssicherheit sowohl für die Verwaltung als auch für das Parlament. Gleichzeitig gewährleisten die definierten Ausnahmen wie Ausgabenbremse, exogene Veränderungen und Nachträge die notwendige Flexibilität, um auf unvorhersehbare Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Dieses Regelwerk schafft eine gute Balance zwischen finanzieller Disziplin und pragmatischer Handlungsfähigkeit.	GLP	Kenntnisnahme
		x	Wir würden eine grössere Flexibilität begrüssen.	KG STA	Kenntnisnahme
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich. Für die Gemeinden gilt die Ausgaben- und	LVN	Siehe die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			S c h u l d e n b r e m s e (s i c) nicht!		

Art. 49e Abs. 1 Definition

Als exogene Faktoren gelten jene äusseren Umstände, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann und die unmittelbare Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.

6. Sind Sie mit der allgemeinen Definition der exogenen Faktoren einverstanden?

	Total	Wer
Ja	20	Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	1	FDP
Enth.	1	KG STA

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Die Definition "Faktoren, die der Regierungsrat nicht aktiv durch Personalentscheide beeinflussen kann, gelten als exogene Faktoren." erachten wir als besser.	FDP	Ablehnung Die vorgeschlagene Definition führt zu Unklarheiten. Sie gibt dem Regierungsrat einen zu grossen Spielraum, da der Regierungsrat durch Personalentscheide "externe Faktoren" kreieren kann. Die bisherige Formulierung ist klarer. Es müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Einerseits müssen Faktoren vorliegen, die der Kanton nicht aktiv beeinflussen kann. Andererseits müssen diese Faktoren <u>unmittelbare</u> Auswirkungen auf die Lohnkosten haben.
x			Der Landrat soll auch zukünftig bei der Definition der exogenen Faktoren mitbestimmen können. Zusätzliche exogene Faktoren müssen vom Landrat genehmigt werden	Mitte	Kenntnisnahme Die exogenen Faktoren werden im Gesetz verankert und dienen als Vorgabe für die Entscheidung des Regierungsrates im konkreten Anwendungsfall. Eine Genehmigung von zusätzlichen

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					exogenen Faktoren durch den Landrat ist nicht vorgesehen und zeitlich nicht umsetzbar. Der Regierungsrat hat sich an die Vorgaben im Gesetz zu halten.
x			Ja, 1 Satz ist sehr wenig, jedoch fasst er das zusammen.	SVP	Kenntnisnahme
		x	siehe Frage 5	KG STA	Kenntnisnahme
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich.	LVN	Siehe die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1.

Art. 49e Abs. 2 Kategorien

Für die exogenen Faktoren werden folgende Kategorien unterschieden:

1. notwendige Veränderungen an den kantonalen Schulen, insbesondere bei der Anzahl Klassen und bei den Lohnkosten der am Unterricht beteiligten Personen;
2. unmittelbar durch Bundesvorgaben verursachte Lohnkosten;
3. Lohnkosten, deren Bezahlung durch Dritte in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert ist;
4. dauerhafte Übertragung von Aufgabenbereichen an Dritte mit gleichzeitiger Reduktion des Personalbestands;
5. Teuerungsausgleich gemäss Art. 35a des Personalgesetzes [NG 165.1];
6. weitere exogen verursachte Lohnkosten.

7. Sind Sie mit den Kategorien der exogenen Faktoren einverstanden?

	Total	Wer
Ja	17	SVP ³ (Ziff. 1-5), GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, ODO, STA, SST, WOL, KG EBÜ, VSZ, LVN, MLN
Nein	3	FDP ⁴ (Ziff. 5+6), Mitte ⁵ (Ziff. 5), SVP ³ (Ziff. 6), HER ⁶ (Ziff. 6)
Enth.	2	KG STA, VKPNW

³ SVP: "ja" und "nein" angekreuzt. Wird bei "ja" gezählt, da eine informative Ergänzung gefordert wird.

⁴ FDP: "nein" angekreuzt. Wird bei "nein" gezählt, obwohl gleichzeitig Zustimmung zu Ziff. 1-4.

⁵ Mitte: "nein" angekreuzt. Wird bei "nein" gezählt, obwohl nur eine ablehnende Bemerkung zu Ziff. 5 angebracht wird.

⁶ HER: "nein" angekreuzt. Wird bei "nein" gezählt, obwohl nur eine Bemerkung zu Ziff. 6 angebracht wird.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Der Teuerungsausgleich stellt aus unserer Sicht kein exogener Faktor dar, da dieser kein fixer Lohnbestandteil sein sollte. Eine Kann-Formulieren gemäss Art. 35a Abs. 1 erachten wir als korrekt. Punkt 6 "weitere exogen verursachte Lohnkosten" soll keine Tür öffnen für konstruierte Begründungen aller Art, warum Lohnkosten als exogen gelten. Ein Hinweis, dass exogene Faktoren als solche explizit zu bezeichnen und zu begründen sind sowie das finanzielle Ausmass abgeschätzt werden soll, würden wir begrüssen.	FDP	Teilweise Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird neu durch den Landrat festgelegt und ist daher kein exogener Faktor mehr. Der Regierungsrat anerkennt den Wunsch, dass das Parlament mitbestimmen möchte und stellt daher Antrag im Rahmen des Budgets. Der Teuerungsausgleich ist als generelle Lohnanpassung einzusetzen. Ablehnung Die kritische Haltung gegenüber dem Punkt "weitere exogene Faktoren" kann nachvollzogen werden. Dieser ist aber essenziell und stellt sicher, dass der notwendige Handlungsspielraum zur Verfügung steht. Insbesondere für ausserordentliche Ereignisse muss eine kurze Reaktionszeit sichergestellt sein. Der Kanton Uri hat diese Definition ebenfalls. Als Beispiel dient die Bewältigung der Covid-19 Krise. In der Regel sind solche Anstellungen immer befristet. Bisher konnte dies via Planungssaldo gelöst werden. Dieser steht aber mit der Einführung des Globalkredits nicht mehr zur Verfügung. Kenntnisnahme Dem Landrat wird mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogenen Faktoren Bericht erstattet. Zudem werden die RRB der Finanzkommission laufend zur Kenntnis zugestellt.
	x		Bei Punkt 5 sind wir nicht einverstanden. Der Teuerungsausgleich soll jeweils mit separatem Beschluss vom Landrat fürs Folgejahr beschlossen werden.	Mitte	Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird neu durch den Landrat festgelegt und ist daher kein exogener Faktor mehr. Der Regierungsrat anerkennt den

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					Wunsch, dass das Parlament mitbestimmen möchte und stellt daher Antrag im Rahmen des Budgets.
x	x		Punkt 1-5 JA. Punkt 6: Nein. Bei Art. 49e gibt es folgenden Vermerk: "3 Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht sind." Punkt 6 sollte ergänzt werden, mit dem Ziel, dass im Folgejahr über zusätzliche Exogene Faktoren informiert wird.	SVP	Kenntnisnahme Ablehnung Siehe vorherige Ausführungen bei der FDP im zweiten Abschnitt Kenntnisnahme Dem Landrat wird mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogenen Faktoren Bericht erstattet. Zudem werden die RRB der Finanzkommission laufend zur Kenntnis zugestellt.
x			Die GLP Nidwalden erachtet die vorgeschlagenen Kategorien als sachgerecht und praxisnah. Sie schaffen Klarheit darüber, welche Lohnkosten vom Kanton nicht direkt beeinflussbar sind und deshalb vom Globalkredit ausgenommen werden dürfen.	GLP	Kenntnisnahme
	x		Punkt 6: Der Begriff "weitere" eröffnet die Möglichkeit für konstruierte Begründungen aller Art, warum Lohnkosten exogen verursacht sein sollen.	HER	Ablehnung Siehe vorherige Ausführungen bei der FDP im zweiten Abschnitt
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich. Insbesondere wichtig ist, dass auch für die Gemeinden der Teuerungsausgleich als exogener Faktor gilt und definiert wird.	LVN	Teilweise Gutheissung Für die Gemeinden macht ein dreijähriger Globalkredit keinen Sinn. Die Regelungen zum Globalkredit sollen nur für den Kanton gelten. Dementsprechend wird das GemFHG nicht angepasst. Der Teuerungsausgleich wird nun aber im Personalgesetz verankert, das für die Gemeinden ebenfalls anwendbar ist. Die Gemeinden

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
					haben sich am Beschluss des Landrates zu orientieren. Der Landratsbeschluss stellt somit eine Leitlinie dar. Siehe im Übrigen die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1.
x			Die 1. Kategorie scheint uns besonders wichtig, weil dies nur schlecht planbar und sehr wenig bis gar nicht beeinflussbar ist!	MLN	Kenntnisnahme

Art. 49f Abs. 1 Nachtrag zum Globalkredit

Der Landrat ist ermächtigt, eine Erhöhung des Basisbetrags für die Restzeit der dreijährigen Zeitdauer des Globalkredits zu beschliessen.

8. Erachten Sie es als zweckmässig, dass der Landrat eine Erhöhung des Basisbetrags beschliessen kann (Nachtrag)?

	Total	Wer
Ja	22	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	0	-
Enth.	0	-

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Es soll aber auch eine Reduktion möglich sein.	Mitte	Ablehnung Das Vorgehen beim Globalkredit ist ähnlich wie bei den Nachtragskrediten zum Budget und den Zusatzkrediten bei den Verpflichtungskrediten. Ein Antrag ist zu stellen, wenn der Kredit nicht ausreicht. Die Einhaltung des bewilligten Betrages liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich. Diese Kompetenz für den entsprechenden Nachtrag zum Globalkredit ist somit der Gemeindeversammlung zuzuweisen.	LVN	Beantwortung Siehe zunächst die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1. Hervorzuheben ist, dass das System des Globalkredits für Personallöhne auf Kantons-ebene gelten soll und insofern für die Gemeinden nicht zur Anwendung kommen wird.

Art. 49g Berichterstattung

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat jährlich zusammen mit der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung des Globalkredits und die Veränderungen der Stellen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit dem Budget und der Rechnung den Landrat über die exogen verursachten Veränderungen des Globalkredits in Kenntnis setzen muss?

	Total	Wer
Ja	22	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG STA, KG EBÜ, VSZ, VKPNW, LVN, MLN
Nein	0	-
Enth.	0	-

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Analog Punkt 6 bei Frage 7: in der Kategorie der weiteren Exogenen Faktoren sollte erklärend begründet sein, Woher, Warum, Wer, Wann, Wieviel.	SVP	Kenntnisnahme Dem Landrat wird mit dem Budget und der Jahresrechnung über die exogenen Faktoren Bericht erstattet. Zudem werden die RRB der Finanzkommission laufend zur Kenntnis zugestellt.
x			Die GLP Nidwalden legt grossen Wert auf Transparenz und eine klare Rollenverteilung zwischen strategischer und operativer Führung. Es ist sinnvoll und	GLP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			notwendig, dass der Regierungsrat den Landrat regelmässig über exogene Veränderungen informiert. So bleibt die demokratische Kontrolle gewährleistet, ohne die Flexibilität des Regierungsrats unnötig einzuschränken. Die jährliche Berichterstattung schafft Vertrauen und Nachvollziehbarkeit bei der Anwendung des Globalkredits.		
x			Insbesondere die "weiteren" sollten detailliert begründet sein und es muss aufgezeigt werden, was der Kanton unternommen hat, um sie zu verhindern und warum er sie nicht aktiv beeinflussen konnte.	HER	Kenntnisnahme Siehe vorherige Ausführungen bei der SVP
x			Gemäss unseren Ausführungen zu der Frage 1 erachten wir die analoge, sinngemäss angepasste Regelung im GemFHG als zwingend erforderlich. Der Gemeinderat hat diese Aufgabe der Berichterstattung zuhanden der Gemeindeversammlung.	LVN	Beantwortung Siehe zunächst die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1. Hervorzuheben ist, dass das System des Globalkredits für Personallöhne auf Kantons-ebene gelten soll und insofern für die Gemeinden nicht zur Anwendung kommen wird.

5.3 Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis

Art. 35a Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf Jahresbeginn ganz oder teilweise der steigenden Teuerung anpassen. Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Der Teuerungsausgleich erfolgt als generelle Lohnanpassung. Er darf nicht für die individuelle Lohnentwicklung der bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Regierungsrat die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ausgleichen.

10. Sind Sie mit der Option des Teuerungsausgleichs in Art. 35a PersG einverstanden?

	Total	Wer
Ja	14	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, EMT, EBÜ, HER, ODO, SST, KG STA, KG EBÜ, VSZ, MLN
Nein	3	BUO, EMO, LVN
Enth.	5	BEC, DAL, STA, WOL, VKPNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die GLP Nidwalden unterstützt die Option eines Teuerungsausgleichs gemäss Art. 35a PersG unter der Voraussetzung, dass dieser gezielt, transparent und haushaltspolitisch verantwortungsvoll eingesetzt wird.	GLP	Kenntnisnahme
		x	Die Gemeinden können bzw. müssen sich bei der Anpassung der Lohnsumme für das Folgejahr nicht mehr am Beschluss des Landrates orientieren (Art. 2 Abs. 4 PersG). Zum anderen gilt der neu eingeführte Teuerungsausgleich im Personalgesetz (Art. 35a) auch für die Gemeinden. Die Autonomie der Gemeinden wird durch die neue Lösung im Grundsatz gestärkt, da die Lohnsumme entfällt und keine Orientierung an der jährlich bewilligten Lohnsumme des Landrates mehr erfolgen muss. Das heisst aber auch, dass seitens Kantons keine Vorgaben kommuniziert werden und sich die Gemeinden bei Bedarf untereinander selbst organisieren müssen. Die neue Regelung des Teuerungsausgleichs im Personalgesetz hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da der Teuerung bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen wurde. Die Gemeinderäte erhalten	BEC, DAL	Kenntnisnahme Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			mehr Spielraum als bisher, da sie über die Gewährung des Teuerungsausgleichs befinden können. Die Gefahr dieser neuen Regelung besteht darin, dass sich unter den Gemeinden eine Lohnschere bei der Lohnentwicklung öffnet und folglich ein Lohnwettbewerb unter den Gemeinden entstehen kann. Bei dem sich immer mehr abzeichnenden Fachkräftemangel ist eine solche Entwicklung nicht förderlich bzw. wünschenswert.		
	x		Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Gemeinden haben sich am Teuerungsausgleich zu orientieren.	BUO, EMO	Teilweise Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.
x			Die neue Regelung birgt die Gefahr, dass bei unzureichender Koordination zwischen den Gemeinden jede Gemeinde den ihr zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum beim Teuerungsausgleich individuell ausschöpft. Damit würde die bisherige Praxis, sich am Beschluss des Landrats zu orientieren und eine koordinierte Lohnentwicklung sicherzustellen, wegfallen. Dies könnte zu einer zunehmenden Ungleichheit in der Lohnentwicklung zwischen den Gemeinden führen und letztlich einen unerwünschten Lohnwettbewerb unter ihnen auslösen.	ODO	Kenntnisnahme Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.
		x	Der Gemeinderat schlägt folgende Ergänzung vor: <i>Der Regierungsrat informiert die Gemeinden über seinen</i>	STA	Teilweise Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			<i>jährlichen Beschluss betreffend Teuerungsausgleich und stellt diesen sowie die zugrunde liegenden Entscheidungsgrundlagen und Analysen den Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden orientieren sich am Beschluss des Regierungsrates.</i>		für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren. Der Kanton wird die Gemeinden, wie bereits heute, über den beantragten Teuerungsausgleich informieren.
x			Mit der neuen Regelung wird die Gemeindeautonomie gestärkt, da sich die Gemeinden bei der Anpassung der Lohnsumme für das Folgejahr nicht mehr am Beschluss des Landrates orientieren können bzw. müssen. Jede Gemeinde kann den vorhandenen Spielraum bei der Festlegung des Teuerungsausgleichs unterschiedlich nutzen, falls sich die Gemeinden untereinander nicht ausreichend absprechen. Eine einheitliche Lohnentwicklung in allen Gemeinden ist dadurch jedoch nicht mehr gegeben. Es besteht somit die Gefahr, dass sich eine Lohnschere zwischen den Gemeinden bildet und ein Lohnwettbewerb entsteht, was angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels als problematisch einzuschätzen ist.	SST	Kenntnisnahme Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.
		x	Mit der neuen Regelung wird es möglich sein, sollten sich die Gemeinden untereinander nicht genügend absprechen, dass jede Gemeinde den vorhandenen Spielraum bei der Festlegung des Teuerungsausgleichs unterschiedlich nutzt. Die bisherige Praxis, dass sich alle Gemeinden am Beschluss des Landrats orientieren und somit die Lohnentwicklung in allen Gemeinden in etwa in	WOL	Kenntnisnahme Siehe vorstehende Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen von SST zu dieser Frage.

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			die gleiche Richtung geht, würde hinfällig. Es besteht somit die Gefahr, dass sich innerhalb der Gemeinden eine Lohnschere bei der Lohnentwicklung öffnet und folglich ein Lohnwettbewerb unter den Gemeinden entstehen könnte.		
	x		Die Regelung des Teuerungsausgleichs ist auf diese Art nicht akzeptabel. Es muss mindestens klar festgehalten werden, dass der Teuerungsausgleich mittelfristig vollumfänglich zu erfolgen hat. Diese Regelung muss sowohl für den Kanton als auch die Gemeinden gelten; somit ist diese Regelung mit der folgenden Formulierung auch im kFHG aufzunehmen: ... eingesetzt werden. Abs. 4 (neue Formulierung) Der Regierungsrat hat die nicht ausgeglichene Teuerung mittelfristig ganz auszugleichen. Z U D E M: Im Bericht wird erwähnt, dass der Teuerungsausgleich auch für die Gemeinden gilt. Gemäss Art. 2 Abs. 3 Ziff. 2 PersG ist der Entscheid des Regierungsrates für die Gemeinden n i c h t verbindlich. Der administrative Rat kann gemäss dieser Bestimmung diesen exogenen Faktor selbst bestimmen. Dies wird zur Folge haben, dass in jeder Gemeinde ein unterschiedlicher Teuerungsausgleich gewährt werden kann.	LVN	Teilweise Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren. Teilweise Gutheissung Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.

5.4 Weitere Bemerkungen

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
FDP	Art. 49e Ziff. 3 "Der Regierungsrat entscheidet, welche Lohnkosten exogen verursacht werden" ist zu streichen und der Entscheid, ob eine Stelle exogen oder endogen ist, soll dem Landrat übertragen werden.	Ablehnung Die exogenen Faktoren werden im Gesetz verankert und dienen als Vorgabe für die Entscheidung des Regierungsrates im konkreten einzelnen Anwendungsfall. Eine Genehmigung von zusätzlichen exogenen Faktoren durch den Landrat ist nicht vorgesehen und würde die Abläufe verlangsamen. Zudem würde dem Regierungsrat die notwendige kurze Reaktionszeit fehlen. Im Rahmen des Budgets und der Jahresrechnung orientiert der Regierungsrat über die exogenen Faktoren und der Finanzkommission werden die RRB laufend zur Kenntnisnahme zugestellt.
Mitte	Der Mutationsgewinn soll beim Startwert nicht aufgerechnet werden. Der Kanton Uri zeigt eine aktuelle Steigerungsquote von 0.4 Prozent. Wieso werden im Bericht für Nidwalden bereits heute 0.7 bis 0.8 Prozent gefordert? Tabelle "Exogene Faktoren" auf der Seite 25: Die Reinigungskräfte (2230) sind nicht als exogen zu betrachten. Gleiches gilt auf der Seite 26 für Wahlfähiger, Kurse usw. (2581).	Ablehnung Beim Mutationsgewinn wird aktuell im Budget ein Betrag von 0.5 Mio. Franken eingesetzt. Dieser Betrag ist nur ein Erfahrungswert, da Stellen erst später oder zwischenzeitlich nicht besetzt werden konnten oder längere Krankheits- und Unfallausfälle zu verzeichnen sind. Dies darf aber nicht berücksichtigt werden, da grundsätzlich die Stellen besetzt sind oder Ersatz notwendig ist. Kenntnisnahme Die Berechnung mit den aktuellen Mitarbeitenden, wenn diese ein Jahr älter werden, zeigt auf, dass 0.75 Prozent notwendig sind, damit der gleiche Abstand im Folgejahr zur Lohnleitlinie bleibt. Ein Vergleich mit Uri ist nicht angebracht, da sich die Basis beim Kanton Uri auf den ganzen Personalaufwand bezieht und die Aufgabenverteilung nicht identisch ist. Bei NW sind die Kontengruppen 301 und 302 massgebend. Ablehnung Schwankungen bei den Reinigungskräften fallen insbesondere bei den Veränderungen von Klassen an. Bei der Klassifizierung als exogene Faktoren besteht auch der grössere unternehmerische Handlungsbedarf, ob die Leistungen intern oder extern erbracht werden sollen. Eine Erhöhung der Pensen ist z.B.

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	Seite 29 des Berichts unter 3.10: Die exogenen Faktoren sollen mitberücksichtigt werden. Für uns hat sich eine Frage zu Art. 49b Absatz 3 ergeben: Wie funktioniert "Er berücksichtigt auch die nicht ausgeschöpften Mittel des letzten Kredits"? Anhang 7: Wir bitten Sie, die Berechnungs-Beispiele 1 bis 6 noch genauer auszuführen. Auf der Seite 25 des Berichts wurde im ersten Absatz ein "nicht" vergessen: "Das heisst, die finanziellen Auswirkungen der exogenen Faktoren erhöhen oder vermindern den Basisbetrag des Globalkredits für Personallöhne über die Periode 2027 bis 2029 nicht."	kostengünstiger, als wenn dies extern vergeben werden müssten. Bei den Wahlfächern und Kursen bestehen gesetzliche Vorgaben und diese sind abhängig von den Anzahl Lernenden und deren Nachfrage. Ablehnung Innerhalb einer laufenden Periode des Globalkredits werden auf den exogenen Veränderungen und der beschlossenen Teuerungsausgleichen keine Aufrechnungen durch die Kostenveränderungsquote vorgenommen. Kenntnisnahme Die nicht ausgeschöpften Mittel ergeben sich insbesondere durch offene und vakante Stelle. Diese müssen auch beim nächsten Kredit zur Verfügung stehen. Zudem darf der Regierungsrat nicht bestraft werden, wenn er z.B. auf die Wiederbesetzung einer Stelle verzichtet und diese später zielgerichteter einsetzen möchte. Dies wird mit der Motion auch gefordert. Kenntnisnahme Die Beispiele wurden aufgrund der Präzisierungen und Anpassungen im Gesetz angepasst. Kenntnisnahme Der Absatz wurde aufgrund der Präzisierungen und Anpassungen im Gesetz angepasst.
SVP	Nach aktuellem Wissensstand beeinflusst diese Änderung die Autonomie der Gemeinden nicht.	Kenntnisnahme
EBÜ	Auswirkungen auf die Gemeinden Die Gemeinden haben sich bei der Anpassung der Lohnsumme für das Folgejahr nicht mehr am Beschluss des Landrates zu orientieren (Art. 2 Abs. 4 PersG). Zum anderen gilt der neu eingeführte Teuerungsausgleich im Personalgesetz (Art. 35a) auch für die Gemeinden.	Kenntnisnahme Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	Die Autonomie der Gemeinden wird durch die neue Lösung im Grundsatz gestärkt, da die Orientierung an der jährlich bewilligten Lohnsumme des Landrates entfällt. Das heisst aber auch, dass seitens Kantons keine Vorgaben kommuniziert werden und sich die Gemeinden bei Bedarf untereinander selbst organisieren müssen. Die neue Regelung des Teuerungsausgleichs im Personalgesetz hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da der Teuerung bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen wurde. Die Gemeinderäte erhalten mehr Spielraum als bisher, da sie über die Gewährung des Teuerungsausgleichs befinden können. Koordination unter den Gemeinden Die Gefahr dieser neuen Regelung besteht darin, dass sich unter den Gemeinden (und auch gegenüber dem Kanton eine Lohnschere bei der Lohnentwicklung öffnet und folglich ein Lohnwettbewerb unter den Gemeinden entstehen kann. Bei dem sich immer mehr abzeichnenden Fachkräftemangel ist eine solche Entwicklung nicht förderlich bzw. nicht wünschenswert. Aus Sicht der Gemeinde Ennetbürgen sollte das Ziel der Gemeinden sein, die Lohnentwicklung gemeinsam vorzunehmen. In welcher Form dies erfolgen soll, ist durch die Gemeindepräsidentenkonferenz zu prüfen.	
EMO	Aufgrund der rechtlichen Vorbemerkungen unter Ziff. 2.2.1 des Berichts ist für den Gemeinderat Ennetmoos offensichtlich, dass die Gesetzesvorlage verfassungsrechtlich mehr als problematisch ist. Der Gemeinderat Ennetmoos beantragt, zuerst die verfassungsrechtliche Grundlage für die beantragte Gesetzesänderung zu schaffen, sofern die Möglichkeit für einen Globalkredit für die Personallöhne gegeben werden soll.	Beantwortung Aus Sicht des Regierungsrates ist die Änderung mit der Kantonsverfassung kompatibel. Der Landrat verabschiedet das Budget weiterhin jährlich (vgl. Art. 61 Ziff. 8 KV). Dem Landrat werden keine verfassungsmässigen Kompetenzen vorenthalten. Namentlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Kantonsverfassung keine Vorgaben macht, was zwingend Gegenstand des Budgets sein muss. Bereits heute werden mehrjährige Kredite durch das Parlament bzw. das Stimmvolk beschlossen, die ungeachtet der jährlichen Budgetierung ins Budget eingestellt werden müssen (Objektkredite, Rahmenkredite). Faktisch stellt der Global-Kredit für

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
		Personallöhne auch einen solchen mehrjährigen Kredit dar. Gleichwohl führt die Teilrevision dazu, dass ein wesentlicher Ausgabenbereich aus dem jährlichen Budget abgekoppelt wird. Die Bemerkung im Bericht bezieht sich auf diesen Aspekt und wird nun präzisiert.
HER	Die Gemeinden können bzw. müssen sich bei der Anpassung der Lohnsumme für das Folgejahr nicht mehr am Beschluss des Landrates orientieren (Art. 2 Abs. 4 PersG). Die geplante Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Hergiswil. Der Teuerung wurde bereits in den letzten Jahren Rechnung getragen. Die Gemeinde Hergiswil wird weiterhin das Budget für die Personallöhne pro Jahr festlegen. Die Autonomie der Gemeinden wird durch die neue Lösung im Grundsatz gestärkt, da keine Orientierung an der jährlich bewilligten Lohnsumme des Landrates mehr erfolgen muss. Das heisst aber auch, dass seitens Kantons keine Vorgaben mehr kommuniziert werden. Die Gefahr dieser neuen Regelung besteht darin, dass sich unter den Gemeinden eine Lohnschere bei der Lohnentwicklung öffnet und folglich ein Lohnwettbewerb unter den Gemeinden entstehen kann.	Kenntnisnahme Der Teuerungsausgleich wird nun doch im Personalgesetz verankert. Dieses gilt auch für die Gemeinden. Gemäss Art. 2 Abs. 4 haben sich die Gemeinden am Beschluss des Landrates zu orientieren.
STA	Mit Ausnahme des Teuerungsausgleich (vorbehältlich der Ergänzung von Art. 35a PersG gemäss vorstehender Frage 10) entfällt die bisherige Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden über die jährliche Lohnsummenentwicklung. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden eine Lohnschere öffnet und innerhalb der Kantonsgrenzen ein Lohnwettbewerb entsteht. Die Gemeinde sollen darum besorgt sein, dass ihre Lohnsummenentwicklung (exkl. der exogenen Faktoren) sich im 3-Jahresschnitt an der Kostenveränderungsquote des Kantons orientiert.	Kenntnisnahme

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SGPV	Der sgpv verzichtet auf eine Rückmeldung zu den einzelnen Fragen. Wir halten jedoch Folgendes fest: Der LR von Nidwalden legt heute jährlich die Lohnsumme für das kantonale Personal im Budget fest. Neu soll dies in Form eines Globalbudgets für drei Jahre der Fall sein, dies mittels Basisbetrag sowie einer durchschnittlichen Kostensteigerungsquote. Der Regierungsrat soll dann dafür besorgt sein, dass der Globalkredit über die dreijährige Periode eingehalten wird. Damit wird der Landrat zwar während zweier Jahre von der Lohndebatte entbunden. Die Grundproblematik bleibt jedoch weiterhin bestehen, wenn der Landrat für das Personal nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, die zur Bewältigung der kantonalen Aufgaben nötig sind. Aufgaben notabene, die der Landrat schafft. Wir erachten den Mehrwert als gering. Alter Wein in neuen Schläuchen.	Kenntnisnahme
VSZ	Die Anpassung der eigentlichen Lohnbänder müsste parallel mit der Marktanpassung gemäss Umsetzungsjahr erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass bei Neuanstellungen und gleichzeitig korrektem Einsatz der Lohnbänder die neue Person den "aktuellen" marktgerechten Lohn hat und nicht nachhinkt.	Kenntnisnahme Die Anpassung der Lohnbänder erfolgt aufgrund der Teuerung. Diese liegt in der Kompetenz des Regierungsrates (Art. 29 PersG).
LVN	Wir haben in unserer Vernehmlassung im März 2025 im Rahmen der Änderung der VSV und der LPV (2024.NWBID.8) auf das systematische Problem des mangelhaften Teuerungsausgleichs sowie der verzögerten Anpassung an das zentralschweizerische Lohnniveau verwiesen: "Aufgrund von jahrelangen, zahlreichen Hinweisen von Nidwaldner Lehrpersonen ist die Attraktivität unseres Berufsstandes in den vergangenen mehr als fünf- und zwanzig Jahren kontinuierlich gesunken, dies einerseits zufolge der zunehmenden Belastungen und andererseits zufolge der systematischen Verweigerung des Teuerungsausgleichs sowie der systematischen Verweigerung der	Kenntnisnahme Ein automatischer Teuerungsausgleich existiert in der geltenden kantonalen Gesetzgebung nicht. Ziel dieses Gesetzgebungsprojekts ist die Umsetzung der Motion und nicht die Einführung eines automatischen Teuerungsausgleichs.

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	erforderlichen Anpassungen der Lohnbänder. Mit der Abschaffung des «automatischen» Teuerungsausgleichs im Jahre 1998 (Ersatz des Beamtengesetzes 1994 durch das Personalgesetz 1998) hätten an sich die Gemeinden (beziehungsweise Schulgemeinden) bei der Anpassung der Lohnsumme für das jeweils folgende Jahr den entsprechenden Beschluss des Landrates angemessen übernehmen müssen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Personalgesetzes ist dieser Beschluss des Landrates «sinngemäss verbindlich». Diese Verbindlichkeit wurde jedoch bezüglich der Teuerungsanpassung und der Anpassung an das (zentralschweizerische) Lohnniveau nicht oder ungenügend vorgenommen."	

12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 32 [kFHG] LVN	Die ersatzlose Streichung der Regelung der Lohnsumme ist verwirrend. Mindestens müsste in Bezug auf das neue System des Globalkredits für die Personallöhne auf das kFHG sowie das GemFHG verwiesen werden.	Ablehnung Siehe zunächst die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1. Hervorzuheben ist, dass das System des Globalkredits für Personallöhne auf Kantonsebene gelten soll und insofern für die Gemeinden nicht zur Anwendung kommen wird.
Art. 2 Abs. 2 PersG LVN	Es stellt sich akut die Frage, ob im Zusammenhang mit den entsprechenden neuen Bestimmungen des GemFHG Art. 23 des Bildungsgesetzes aufzuheben ist. Dieser Artikel ist ohnehin antiquiert und seit der Abschaffung der letzten beiden Schulgemeinden nicht mehr sinnvoll beziehungsweise auch nicht mehr lesbar.	Beantwortung Die Aufhebung von Art. 23 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) wäre aus Sicht der Lohngleichheit zwischen den Gemeinden sehr problematisch. In der Entlohnungsvereinbarung verpflichten sich die Gemeinden, die in der Lehrpersonalverordnung festgelegten Lohnbänder für die jeweiligen Lehrpersonal-Funktionen zu berücksichtigen. Würde Art. 23 BiG aufgehoben, könnte der Regierungsrat diese Vereinbarung nicht mehr für alle Gemeinden verbindlich erklären. Einzelne Gemeinden

		könnten ausscheren und den Lohwettbewerb zwischen den Gemeinden unnötig anheizen. Es bestünde die Gefahr, dass die Gemeinden für das Lehrpersonal sehr unterschiedliche Entschädigungen ausrichten würden.
Art. 2 Abs. 4 PersG LVN	Anstelle der Aufhebung ist allenfalls auf die entsprechende Regelung betreffend Globalkredit für Personallöhne im GemFHG zu verweisen. Dies würde die Lesbarkeit des PersG verbessern.	Ablehnung Siehe zunächst die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Bemerkungen des LVN unter Frage 1. Hervorzuheben ist, dass das System des Globalkredits für Personallöhne auf Kantonsebene gelten soll und insofern für die Gemeinden nicht zur Anwendung kommen wird.

Landammann und Regierungsrat

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli